

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2021

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil Lacatus gegen die Schweiz vom 19. Januar 2021 (Nr. 14065/15)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Bestrafung der Beschwerdeführerin wegen Bettelns im öffentlichen Raum

Der Fall betrifft die Verurteilung der in Rumänien wohnhaften und der Roma-Gemeinschaft angehörigen Beschwerdeführerin zu einer Geldstrafe von 500 Schweizer Franken (CHF) wegen mehrfachen Bettelns im öffentlichen Raum in Genf sowie die fünftägige Ersatzfreiheitsstrafe wegen Nichtbezahlung der Geldstrafe. Die Beschwerdeführerin berief sich unter anderem auf Artikel 8 EMRK und machte geltend, dass das Bettelverbot im öffentlichen Raum einen unzulässigen Eingriff in ihr Privatleben darstelle, weil sie dadurch die Einkommensquelle verliere, mit der sie ihre Grundbedürfnisse bestreite. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin, eine Analphabetin aus extrem armen Verhältnissen, weder Arbeit hatte noch Sozialhilfe bezog. Das Betteln war für sie ein Mittel zum Überleben. In dieser Situation grosser Verletzlichkeit hatte die Beschwerdeführerin das der Menschenwürde innewohnende Recht, ihre Notlage zum Ausdruck zu bringen und sich durch Betteln zu helfen zu versuchen. Der Gerichtshof befand, dass die der Beschwerdeführerin auferlegte Strafe im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele – die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Schutz der Rechte der Vorbeigehenden, der Anwohnerschaft sowie der Inhaberinnen und Inhaber der Geschäfte – eine unverhältnismässige Massnahme darstellte. Der Gerichtshof verwarf das Argument des Bundesgerichts, wonach mit weniger restriktiven Massnahmen keine vergleichbare Wirkung hätte erzielt werden können. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Ryser gegen die Schweiz vom 12. Januar 2021 (Nr. 23040/13)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK); Ersatzabgabepflicht einer aus gesundheitlichen Gründen militärdienstuntauglichen Person

Der Fall betrifft die Frage, ob der Beschwerdeführer trotz Militärdienstuntauglichkeit zur Wehrpflichtersatzabgabe verpflichtet ist. Der Betroffene machte eine Diskriminierung aufgrund seines Gesundheitszustands geltend. Der Gerichtshof befand, dass der Beschwerdeführer eine diskriminierende Behandlung aufgrund seines Gesundheitszustands erlitten hat. Er hielt diesbezüglich fest, dass namentlich die Unterscheidung zwischen dienstuntauglichen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind, und Personen, die trotz Dienstuntauglichkeit abgabepflichtig sind, nicht zumutbar ist. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass der Beschwerdeführer gegenüber Personen, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigern, benachteiligt wird, da bei Diensttauglichkeit die Möglichkeit besteht, einen zivilen Ersatzdienst zu leisten und sich auf diese Weise von der strittigen Abgabe zu befreien. Überdies führte er aus, dass die eher geringe Höhe der Abgabe per se nicht entscheidend ist, und erinnerte daran, dass Herr Ryser damals Student war. Der Gerichtshof nahm die Gesetzesänderungen im Anschluss an das Urteil *Glor gegen die Schweiz* vom 30. April 2009 (Nr. 13444/04, EGMR 2009) zur Kenntnis; diese Änderungen erfolgten jedoch nachträglich und waren auf den Beschwerdeführer nicht anwendbar. Die Schweizer Richterin äusserte eine abweichende Meinung. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimme).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil Feilazoo gegen Malta vom 11. März 2021 (Nr. 6865/19)

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Recht auf Individualbeschwerde (Art. 34 EMRK); Unterbringung eines Ausschaffungshäftlings zusammen mit Personen, die wegen Covid-19 in Quarantäne sind

Der Fall betrifft die Bedingungen und die Rechtmässigkeit der Ausschaffungshaft des Beschwerdeführers. Es geht auch um Rügen zum Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, die im Wesentlichen behördliche Eingriffe in die Korrespondenz sowie die innerstaatliche unentgeltliche Rechtsvertretung betreffen. Unter Berufung auf die Artikel 3, 5 Absatz 1 und 34 EMRK rügte der Beschwerdeführer insbesondere die in der Haft erlittene übermässige Gewalt, das Ausbleiben einer diesbezüglichen Untersuchung, die Bedingungen seiner Ausschaffungshaft, die Unrechtmässigkeit gewisser Haftperioden und den staatlichen Eingriff in sein Recht auf Individualbeschwerde vor dem Gerichtshof. Der Gerichtshof beanstandete zahlreiche Aspekte der Haft, namentlich die Zeit, die der Beschwerdeführer de facto in Einzelhaft und ohne Bewegung verbrachte, sowie eine spätere Haftperiode, in der er unnötigerweise mit Personen untergebracht war, die sich wegen Covid-19 in Quarantäne befanden. Insgesamt erachtete der Gerichtshof die Bedingungen als unangemessen. Zudem stellte er fest, dass die Behörden im Ausweisungsverfahren sorgfaltswidrig vorgehen und dass die Gründe für die Haft des Beschwerdeführers entfallen waren. Ausserdem befand der Gerichtshof, dass die Behörden das Recht auf Individualbeschwerde vor dem Gerichtshof nicht gewährleistet haben, da sie in die Korrespondenz des Beschwerdeführers eingegriffen und ihm keine angemessene Rechtsvertretung gewährleistet haben. Verletzung der Artikel 3, 5 Absatz 1 und 34 EMRK (einstimmig).

Urteil V. C. L. und A. N. gegen Vereinigtes Königreich vom 16. Februar 2021 (Nr. 77587/12 und 74603/12)

Verbot der Zwangsarbeit (Art. 4 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Fehlen eines angemessenen Schutzes für zwei potenzielle Opfer von Kinderhandel

Der Fall betrifft zwei junge Vietnamesen, die von der Polizei bei der Arbeit auf Cannabis-Plantagen entdeckt wurden. Sie wurden verhaftet und wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelrecht angeklagt, wofür sie sich schuldig bekannten. Im Anschluss an ihre Verurteilung wurden sie in Haftanstalten für Jugendliche festgehalten. Eine Fachbehörde anerkannte in der Folge den Status der Beschwerdeführer als Opfer von Menschenhandel. Doch die Strafverfolgungsbehörde kam nach einer Überprüfung ihres eigenen Entscheids zum Schluss, dass die Betroffenen keine Opfer von Menschenhandel sind; das Berufungsgericht war der Ansicht, dass die Strafverfolgung unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachverhalts gerechtfertigt war. Unter Berufung auf die Artikel 4 (Verbot der Zwangsarbeit) und 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) rügte die Beschwerdeführer im Wesentlichen den fehlenden behördlichen Schutz in der Zeit nach dem erlittenen Menschenhandel, das behördliche Versäumnis einer angemessenen Ermittlung wegen Menschenhandels (V. C. L.) sowie die mangelnde Fairness ihres Verfahrens. Der Gerichtshof prüfte zum ersten Mal das Verhältnis zwischen Artikel 4 EMRK und der Strafverfolgung von Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel. Er hielt fest, dass die Strafverfolgung von Opfern oder potenziellen Opfern von Menschenhandel nicht zwingend Artikel 4 EMRK verletzt. Allerdings war er der Auffassung, dass die Strafverfolgungsbehörde angesichts der Expertise der Fachbehörde deutliche und der Definition des Menschenhandels entsprechende Gründe hätte darlegen müssen, um von deren Beurteilung abzuweichen, was offenbar nicht der Fall war. In Anbetracht der Pflicht,

konkrete Schutzmassnahmen für Opfer von Menschenhandel zu ergreifen, befand der Gerichtshof, dass eine Beurteilung durch eine Fachperson zu erfolgen hat, sobald die Behörden Kenntnis von einem glaubhaften Verdacht auf Menschenhandel haben. Jeder Entscheid zur Strafverfolgung sollte einer solchen Beurteilung folgen, und obwohl der Entscheid für einen Staatsanwalt nicht unbedingt bindend ist, müsste dieser eine abweichende Schlussfolgerung eingehend begründen. In den Fällen von V. C. L. und A. N. stellte der Gerichtshof fest, dass trotz Vorliegens eines glaubhaften Verdachts auf Menschenhandel weder die Polizei noch die Strafverfolgungsbehörde sie zwecks Beurteilung an eine Fachbehörde verwiesen hat. Obwohl die Strafverfolgungsbehörde in der Folge die beiden Fälle einer erneuten Prüfung unterzog, verwarf sie die Schlussfolgerung der Fachbehörde, ohne hierfür geeignete Gründe zu nennen; das Berufungsgericht beschränkte sich auf die Prüfung der Frage, ob der Entscheid zur Strafverfolgung missbräuchlich erfolgt sei. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass, obwohl die Behörden nach der Verurteilung gewisse Anordnungen für die Beschwerdeführer getroffen haben, die fehlende Beurteilung, ob die Betroffenen Opfer von Menschenhandel waren, möglicherweise die Sicherstellung wichtiger Beweise behindert hat. Verletzung der Artikel 4 und 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Hussein und andere gegen Belgien vom 16. März 2021 (Nr. 45187/12)

Zugang zu einem Gericht (Art. 6 Abs. 1 EMRK); keine absolute universelle Strafgerichtsbarkeit bei Erhebung einer Privatklage bezüglich Folter; zwingende Gründe von öffentlichem Interesse, die weder willkürlich noch offensichtlich unzumutbar sind; hinreichende Begründung der innerstaatlichen Entscheide

Der Fall betrifft zehn jordanische Beschwerdeführer, die in Amman leben und bei einem Untersuchungsrichter in Brüssel Privatklage gegen hohe Würdenträger des Staats Kuwait wegen Verbrechen des humanitären Völkerrechts im Zusammenhang mit dem ersten Golfkrieg (1990–1991) eingereicht haben. Im Jahr 2001, als die Beschwerdeführer Privatklage erhoben, anerkannte das belgische Recht die absolute Form universeller Strafgerichtsbarkeit, auch ohne Bezug zu Belgien. Danach führte der belgische Gesetzgeber schrittweise Kriterien für einen Bezug zu Belgien sowie Möglichkeiten für einen Verzicht auf Strafverfolgung ein. Als das Gesetz vom 5. August 2003 in Kraft trat, erfüllte das von den Beschwerdeführern im Jahr 2001 eingeleitete Verfahren die neuen, für die Zukunft definierten Kriterien betreffend die Zuständigkeit der belgischen Gerichte nicht; auf dieser Grundlage hätte es deshalb nicht aufrechterhalten werden können. Letztlich scheiterte die Klage der Beschwerdeführer daran, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 5. August 2003 noch keine Untersuchungshandlungen vorgenommen worden waren und dass die belgischen Gerichte für die Strafverfolgung auf jeden Fall nicht zuständig waren. Der Gerichtshof befindet, dass die belgischen Gerichte auf die von den Beschwerdeführern erbrachten Vorbringen eine spezifische und klare Antwort gegeben haben und ihrer Begründungspflicht nachgekommen sind. Er stellt weder Willkür noch offensichtliche Unzumutbarkeit fest. Der Gerichtshof befindet zudem, dass die nach Inkrafttreten des Gesetzes von 2003 durch die belgischen Gerichte erfolgte Ablehnung der Zuständigkeit für die Behandlung der 2001 eingereichten Privatklage gegenüber den damit verfolgten und berechtigten Zielen nicht unverhältnismässig war. In der Tat konnten die von den belgischen Behörden vorgebrachten Argumente (die einwandfreie Rechtspflege und die durch internationale Strafverfahren aufgeworfene Immunitätsfrage) als zwingende Gründe von öffentlichem Interesse erachtet werden. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Stichting Landgoed Steenberghe und andere gegen Niederlande vom 16. Februar 2021 (Nr. 19732/17)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Online-Bekanntmachung eines Entscheids über die für eine Motocross-Strecke erteilte Erlaubnis

Der Fall betrifft die lediglich online erfolgte Bekanntmachung eines Entscheidentwurfs und eines Entscheids über das Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten einer Motocross-Strecke, wodurch nach Ansicht der Beschwerdeführer der Zugang zu einem Gericht verhindert wurde, da sie weder vom Entwurf noch vom Entscheid Kenntnis hatten. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass es in vielen Fällen genügt, Dokumente dieser Art lediglich online zu publizieren und dass die Beschwerdeführer nicht dargelegt haben, inwiefern sie ihre Argumente gegen den Entscheid nicht vorbringen konnten. Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig).

Urteil Timofeyev und Postupkin gegen Russland vom 19. Januar 2021 (Nr. 45431/14 und 22769/15)

Recht auf ein faires Verfahren: unentgeltliche Rechtsvertretung (Art. 6 Abs. 1 EMRK); keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK); Freizügigkeit (Art. 2 des Protokolls Nr. 4); Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 des Protokolls Nr. 7); administrative Überwachung von gefährlichen Gefangenen im Anschluss an deren Gefängnisstrafe

Der Fall betrifft die administrative Überwachung der Beschwerdeführer im Anschluss an deren Gefängnisstrafe. Unter Berufung auf Artikel 6 EMRK rügte Herr Timofeyev die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtsvertretung. Unter Berufung auf Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 beanstandete Herr Postupkin eine aufgrund der ihm auferlegten Restriktionen im Zusammenhang mit der administrativen Überwachung erlittene Verletzung seines Rechts, sich frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen. Unter Berufung auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 beschwerte sich Herr Postupkin darüber, dass er durch die Anordnung der administrativen Überwachung ein zweites Mal bestraft worden sei. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass Herr Timofeyevs Unvermögen, in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege zwecks anwaltlicher Unterstützung zu kommen, ihn im Vergleich zur Gegenpartei (dem Vertreter der Strafanstalt), die während des ganzen Verfahrens durch den Staatsanwalt unterstützt wurde, deutlich benachteiligte. Er stellte zudem fest, dass Herr Timofeyev, der weder über Erfahrung noch über rechtliches Fachwissen verfügte, seine Schwierigkeiten erwähnt und unter Geltendmachung seiner finanziellen Probleme namentlich eine Unterstützung durch das Gericht beantragt hatte. Der Gerichtshof befand auch, dass die in Bezug auf Herrn Postupkin angeordneten Überwachungsmaßnahmen gegenüber dem damit verfolgten Ziel, nämlich der Verhütung von Straftaten, verhältnismässig waren. Diesbezüglich hielt er fest, dass im relevanten Zeitpunkt das Gesetz die von einer administrativen Überwachung betroffenen Personenkategorien detailliert beschrieb und auf objektive Kriterien abstellte, und dass keines dieser Kriterien den innerstaatlichen Gerichten einen Ermessensspielraum in Bezug auf die Adressaten von Präventionsmassnahmen liess. Der Gerichtshof lehnte Herrn Timofeyevs Rüge betreffend Artikel 7 EMRK ab, indem er die Ansicht vertrat, dass die im Rahmen der administrativen Überwachung auferlegten Pflichten und Restriktionen keine «Strafe» darstellen, sondern als Präventionsmassnahmen zu betrachten sind, auf die das in dieser Bestimmung festgelegte Rückwirkungsverbot nicht anwendbar ist. Er vertrat auch die Auffassung, dass die Herrn Postupkin auferlegten Massnahmen nicht einer «strafrechtlichen Bestrafung» im Sinne von Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK gleichkommen und wies diese Rüge ebenfalls ab. Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (einstimmig); keine Verletzung von Artikel 2 des Protokolls Nr. 4 (6 zu 1 Stimme).

Urteil Gawlik gegen Liechtenstein vom 16. Februar 2021 (Nr. 23922/19)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Entlassung eines Arztes wegen Anklageerhebung bezüglich aktiver Sterbehilfe

Der Fall betrifft einen Arzt, der den Verdacht erregte, dass in seinem Spital aktive Sterbehilfe stattgefunden habe. Dabei missachtete er den spitalinternen Beschwerdemechanismus und

reichte stattdessen einen Strafantrag ein. Der Fall wurde stark mediatisiert. Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass die fristlose Entlassung wegen Einreichung eines Strafantrags seine Rechte verletzt habe. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass der Beschwerdeführer zwar keine unlauteren Beweggründe hatte, jedoch fahrlässig vorging, indem er die Informationen nicht überprüfte. Angesichts der Auswirkungen auf den Ruf des Spitals und eines Angestellten war die Entlassung deshalb gerechtfertigt. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil Verlagsgesellschaft Mediapart und andere gegen Frankreich vom 14. Januar 2021 (Nr. 281/15 und 34445/15)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Anordnung gegen die Beschwerdeführer, wonach Ausschnitte aus unerlaubten Tonaufnahmen, die am Wohnort der Hauptaktionärin der L'Oréal-Gruppe erstellt worden waren, von ihrer Website zu entfernen seien

Die beiden Fälle betreffen eine gegen die Online-Zeitung Mediapart, deren Direktor und einen Journalisten getroffene Anordnung, wonach veröffentlichte Ausschnitte aus unerlaubten Tonaufnahmen, die am Wohnort von Frau Bettencourt, der Hauptaktionärin der L'Oréal-Gruppe, erstellt worden waren, von der Website der Zeitung zu entfernen seien. Unter Berufung auf Artikel 10 EMRK behaupteten die Beschwerdeführer, dass diese gerichtliche Anordnung ihr Recht auf freie Meinungsäusserung verletze. Gemäss Gerichtshof waren sich die Beschwerdeführer bewusst, dass die Veröffentlichung der ohne Frau Bettencourts Wissen erstellten Tonaufnahmen strafbar ist, was sie zu Umsicht und Vorsicht hätte verleiten sollen. Der Gerichtshof erinnerte an das Prinzip, wonach Journalistinnen und Journalisten nicht einzig aus dem Grund, dass eine Straftat in Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit begangen wurde, eine exklusive Straffimmunität geniessen, auf die sich andere Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäusserung ausüben, nicht berufen können. Unter gewissen Umständen kann sich selbst eine der Öffentlichkeit bekannte Person auf eine «legitime Erwartung» auf Schutz und Achtung ihres Privatlebens berufen. Die Tatsache, dass jemand zur Kategorie der öffentlichen Personen gehört, kann weder die Medien zu einer Verletzung ihrer berufsständischen und ethischen Prinzipien berechtigen, noch Eingriffe in das Privatleben rechtfertigen; erst recht nicht, wenn die öffentliche Person, wie Frau Bettencourt, keine offiziellen Funktionen ausübt. Die innerstaatlichen Gerichte verurteilten die Beschwerdeführer zur Beendigung der Störung einer Frau, die, auch wenn sie eine öffentliche Person war, der Verbreitung der veröffentlichten Äusserungen nie zugestimmt hatte, verletzlich war und eine legitime Erwartung hatte, dass die unerlaubten Veröffentlichungen, die sie – anders als im Strafverfahren – nie kommentieren konnte, von der Website der Zeitung entfernt würden. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).